

SELSORGEAMT

Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt
www.bistum-erfurt.de

Tel 0361 6572-310
Fax 0361 6572-319

seelsorgeamt@bistum-erfurt.de

DIENSTRÄUME
Konradhaus
Regierungsstraße 44a, 99084 Erfurt

Datum: 04.11.2020

Zeichen (bitte stets angeben):
SE 02-2212 36279 ra-mm

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Empfehlungen für die Pastoral im November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie feststellen können, gibt es nur kurze Anmerkungen zu den seit Montag verschärften Regelungen im Blick auf die Covid-19-Pandemie in Thüringen. Der Paragraph, der Themen der Religionsausübung regelt, wurde nicht verändert. So ist religiöses Leben weiterhin möglich. Grundsätzlich können kirchliche Veranstaltungen unter der Einhaltung der Schutzkonzepte für die entsprechenden Räume stattfinden. Für diese Freiheit sind wir sehr dankbar. Wir wollen sie nutzen, aber nicht überstrapazieren. Überlegen Sie deshalb verantwortungsbewusst in den Pfarreien, was richtig und sinnvoll ist. Die Intention der Regelungen ist, das Infektionsgeschehen durch Minimierung der Kontakte zu verlangsamen. Dieses Ziel wollen wir auch als Kirche nach Kräften unterstützen.

Beerdigungen

Beisetzungen sind ohne Begrenzung der Gästezahl erlaubt. Manche Kommunen/Friedhofbetreiber haben aber eigene Regeln, die einzuhalten sind. Für das Requiem gilt natürlich das Schutzkonzept der jeweiligen Kirche.

Besuchsdienste

Karitatives Handeln ist Grundbestand christlichen Lebens und Besuche erlaubt (für Einrichtungen gelten oft eigene Regeln, die bindend sind). Besucher und Besuchte müssen entscheiden können, ob der Besuch gut für sie ist oder unnötige Sorgen verursacht. Erinnern Sie die ehrenamtlichen Besucher an die Hygieneregeln. Im Frühjahr wurden auch mit Telefongesprächen gute Erfahrungen gemacht.

Bildungsveranstaltungen

Diese sind erlaubt. Die Personenzahl ist durch den Raum und dessen Schutzkonzept begrenzt. Oft scheitern Vorträge an Referenten, die nicht kommen können. Wägen Sie ab, ob Sie Veranstaltungen durchführen! Es kann ein Hoffnungszeichen für Menschen sein, aber auch das Gegenteil - Zeichen mangelnder Solidarität. Natürlich können Veranstaltungen nur im Rahmen der geltenden Schutzkonzepte stattfinden.

Glaubenskurse, Bibelkreise, Hauskreise

Diese sind als religiöse Veranstaltungen erlaubt. Viele leben aus diesen Veranstaltungen. Es ist trotzdem abzuwägen, ob sie unbedingt nötig sind. Es gibt bereits gute Erfahrungen mit Austausch in Glaubensdingen über Videokonferenzen.

Gremienarbeit

Diese ist nach dem Gesetz erlaubt. Dieses gilt für Kirchenvorstände, Kirchorträte, Pfarreiräte und auch Wahlausschüsse. Überlegen Sie mit den Mitgliedern, welche Sitzungen wirklich nötig sind und ob es vielleicht auch ein Online-Format tut.

Katechese für Kinder und Jugendliche

Katechese ist nach dem Gesetz als Religionsausübung erlaubt. Es gelten natürlich die Personenzahl entsprechend der Raumgröße sowie die Schutzkonzepte. Die Eltern entscheiden, ob sie ihre Kinder schicken - verpflichtende Sakramentenkatechesen sind nicht möglich. Informieren Sie sich über Erfahrungen aus dem Schulalltag an den jeweiligen Orten! Überlegen Sie mit den Eltern, ob Online-Formate oder Materialangebote für die Katechese zu Hause nicht die bessere Lösung sind! Andachten (Weg-Gottesdienste o.ä.), die gerade in der Sakramentenkatechese Räume der Gottesbegegnung öffnen können, sind möglicherweise am sinnvollsten.

Offene Kirchen

Diese sind erlaubt und von Seiten des Bistums hoch erwünscht. So erhalten Menschen die Möglichkeit, einen Zuflucht- und Trostort aufzusuchen.

Seelsorge

Ist natürlich erlaubt. In Kliniken und Einrichtungen kann es eigene Regeln und Besuchsverbote geben, die dann bindend sind. Im Einzelfall können im Gespräch Möglichkeiten gefunden werden. Es muss auf jeden Fall die Möglichkeit geben, die Krankensalbung zu spenden. Sollte dies nicht vor Ort geklärt werden können, wenden Sie sich bitte an das Seelsorgeamt/Katholische Büro. Bei Gesprächen ist auf den Mindestabstand zu achten. Bereits im Frühjahr wurden gute Erfahrungen mit Telefonanrufen und Spaziergängen bei Gesprächen gemacht. Wir laden ein, aktiv auf Menschen zuzugehen und nachzufragen, von denen zu vermuten ist, dass sie die gesetzlichen Bestimmungen in seelische und wirtschaftliche Not bringen.

Seniorenveranstaltungen

Diese sind erlaubt, wenn sie religiösen, nicht nur geselligen Charakter (Kaffeetrinken o.ä.) haben oder in den Bereich der Erwachsenenbildung fallen. Die Personenzahl ist durch das Schutzkonzept des entsprechenden Raumes begrenzt. Senioren gehören zur Risikogruppe, sind aber erwachsene Menschen, die selbst bestimmen können, woran sie teilnehmen. Es gibt aus dem Sommer gute Erfahrungen mit Gottesdiensten und Andachten anstelle von Seniorennachmittagen.

St. Martin

Andachten zu St. Martin in den Kirchen und im Freien sind möglich - dabei sind die Abstandsregeln und Schutzkonzepte zu beachten. Finden Andachten im öffentlichen Raum statt, müssen die örtlichen Behörden dies genehmigen. Vielleicht ist es eine Möglichkeit, die Kirche am Martinstag offen zu halten, Gebet zu ermöglichen und Familien anzubieten, gesegnet zu werden, evtl. kleine Süßigkeiten für Kinder bereitzuhalten. Wenn dies im Ort bekannt ist, hat man ein Ziel, um mit der Laterne unterwegs zu sein.

Wir laden nochmals ein, die Möglichkeiten zu nutzen, aber verantwortungsvoll zu schauen, was vor Ort stimmig und gut ist. Bei Änderungen der Gesetzeslage, die auch örtlich begrenzt sein kann, ist diese zu beachten. Bleiben Sie gesund und spenden Sie den Menschen vor Ort Hoffnung aus dem Glauben!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Anne Rademacher
Leiterin des Seelsorgeamtes